

Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

1. Flächenmäßige Begrenzung

Als flächenmäßige Obergrenze, auf der PV-FFA in Lebus einschließlich Ortsteile für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden können, wird ein Flächenmaximum einzelner Anlagen (ca. 50 ha) bzw. ein Prozentsatz der gesamten Gemeindefläche bis zu maximal 5 % festgelegt. Die Leitlinie dafür ist, nicht sofort alles zu machen, was heute technisch, rechtlich und wirtschaftlich möglich wäre. Aus der 5% Obergrenze, bzw. bei nicht Ausnutzung der Obergrenze, sind daraus keinerlei Ansprüche auf die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von weiteren Photovoltaik-FFA abzuleiten.

Bei Anlagen ab ca. 50 ha Gesamtfläche, ist die Gesamtfläche auf kleinere Einzelflächen aufzuteilen, die zueinander durch Freiflächen zu trennen sind.

2. Beachtung von Natur- und Landschaftsschutz

Für verschiedene Areale und Landschaftskulissen wird definiert, ob und in welchem Umfang der Natur- und Landschaftsschutz Vorrang vor einer energiewirtschaftlichen Nutzung hat. Zu den anzulegenden Kriterien gehören:

- a. Qualität und Charakter ausgewiesener und potenzieller Naturschutzgebiete
- b. Zusammenhängende Naturräume, wie das Mühlenfließtal
- c. das Landschaftsbild bestimmende, charakteristische Sichtachsen sowie weithin sichtbare Hänge und Geländeerhebungen, wie die Oderhänge
- d. Qualitätsuntersuchung landwirtschaftlich nutzbarer Böden (benachteiligte Flächen)

3. Abstandsgrenzen

Zu Wohnbebauungen müssen generelle Abstandsgrenzen eingehalten werden, mindestens 500 m zu Ortslagen. Zu Einzellagen sollen 500 m angestrebt werden. Abweichungen sind möglich, wenn entsprechende Bedingungen, wie Geländebeschaffenheit, Bahnanlagen, Gewerbebebauung, Anschüttungen und Bepflanzungen gegeben sind. Straßenbegleitend ist ein Abstand von mind. 30 m bei entsprechend sichthemmender begleitender Bepflanzung einzuhalten.

4. Vereinbarungen mit der Stadt

Aufgrund noch unzureichender gesetzlicher Grundlagen für vorgesehene pauschale und ertragsabhängige Zuwendungen an Kommunen, die Flächen für PV-FFA ausweisen, ist dies mit Interessenten konkret zu verhandeln. Das gleiche gilt für weitere Vereinbarungen über die Bedingungen hinsichtlich zu erwartender Steuereinnahmen sowie der Vorsorge zur Abwehr eventuell auftretender Gefahren.

Hinweise und Bemerkung:

In den Verhandlungen zu Vereinbarungen mit der Stadt ist wichtig, dass:

- nach Beginn des Verfahrens und einer vorläufigen Einigung weitere Schritte im Genehmigungs- und Planungsverfahren nur auf der Grundlage vorliegender und geprüfter Verträge erfolgen.
- diese vorher einvernehmlich und klar dargestellt sind.
- Vertreter der SVV und der AG EE in den Verhandlungsprozess mit einbezogen werden.
- bestimmte Bedingungen nicht verhandelbar sind.
- die Fragen der zu erzielenden kommunalen Einnahmen nicht im Vorfeld gefordert, sondern bei Freiflächenanlagen erst vor der Genehmigung, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplanes schriftlich abgeschlossen (EEG § 6 (4) 2.) werden können. ~~da hier unlautere Absichten unterstellt werden könnten. Inzwischen ist aber~~ Im EEG 2021 § 6 ist geregelt, dass Anlagenbetreiber wie bei Windenergieanlagen an Land, betroffenen Gemeinden Beiträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von bis 0,2 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde zahlen sollen. Erste Angebote, die bei EEG-geförderten Anlagen dem zumindest teilweise Rechnung tragen liegen vor.
- Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Unterstützung des weiteren Ausbaus der Photovoltaik weitere Zuwendungsmöglichkeiten an die Gemeinden beschlossen werden. Die Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass ein früherer Beschluss sich nicht nachteilig für die Gemeinde auswirkt, d.h. spätere Besserstellungen der Gemeinde inkludiert sind.
- dass Agrosolarkonzepte erwartet werden.
- es ist wichtig zu erkennen, ob der Anlageninvestor eher ein Abschreibungsbetrag- und Renditeobjekt will oder ob es um eine längerfristige Partnerschaft zur Erzeugung erneuerbarer Energien geht.
- der Kriterienkatalog den jeweils geltenden gesetzlichen Erfordernissen angepasst werden muss und weitere Kriterien aufgrund neuer Erkenntnisse aufgenommen können, soweit es notwendig erscheint.